

Protokoll über die Gemeinde-Volksabstimmung vom 11. April 2021

Stimmberechtigte	Stimmrechtsausweise				
	Total gültige	Urne	Vorzeitig	Brieflich gültig	Brieflich ungültig
Total	323	0	0	323	0

Vorlage 1:

Die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Lichtensteig ist zu genehmigen

Stimmzettel				Stimmen		Stimm- beteili- gung %
Eingelangte	Ausser Betracht fallende		In Betracht fallende	Ja	Nein	
	leere	ungültige				
319	2	0	317	294	23	25.4

Vorlage 2:

Budget und Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2021 sind zu genehmigen

Stimmzettel				Stimmen		Stimm- beteili- gung %
Eingelangte	Ausser Betracht fallende		In Betracht fallende	Ja	Nein	
	leere	ungültige				
316	5	1	310	277	33	25.2

Vorlage 3:

Für die Sanierung des Reservoirs Burg Hochzone wird ein Nettokredit von CHF 479'100 bewilligt

Stimmzettel				Stimmen		Stimm- beteili- gung %
Eingelangte	Ausser Betracht fallende		In Betracht fallende	Ja	Nein	
	leere	ungültige				
322	3	0	319	295	24	25.6

Vorlage 4:

Für die Erschliessung Meienberg-Hof wird ein Bruttokredit von CHF 512'900 bewilligt

Stimmzettel				Stimmen		Stimm- beteili- gung %
Eingelangte	Ausser Betracht fallende		In Betracht fallende	Ja	Nein	
	leere	ungültige				
321	1	0	320	250	70	25.6

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen einer Frist von vierzehn Tagen seit der Abstimmung kann betreffend diese Abstimmung beim Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden (Art. 110 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen [sGS 125.3] i.V.m. Art. 164 f. des Gemeindegesetzes [sGS 151.2]).

Protokoll über die Gemeinde-Volksabstimmung vom 11. April 2021

Vorlage 5:

Für die Sanierung der Kanalisationsleitungen der Hauptgasse wird ein Bruttokredit von CHF 780'000 bewilligt

Eingelangte	Stimmzettel		In Betracht fallende	Stimmen		Stimm-beteiligung %
	Ausser Betracht fallende leere	ungültige		Ja	Nein	
320	6	0	314	259	55	25.5

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen einer Frist von vierzehn Tagen seit der Abstimmung kann betreffend diese Abstimmung beim Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden (Art. 110 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen [sGS 125.3] i.V.m. Art. 164 f. des Gemeindegesetzes [sGS 151.2]).

